01/03



-1980025-V327-

Bundesministerium der Vorteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Herrn Frank Schäffler Platz der Republik 1 11011 Berlin

+4930200422161

Thomas Silberhorn

Parlamentarischer Staatssekretär Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22350 FAX +49 (0)30 2004-22380

E-MAIL ThomasSilberhorn@BMVg.Bund.de

Schriftliche Frage 3/245 des Abgeordneten Frank Schäffler vom 19. März 2019, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 20, März 2019

ANLAGE DATUM Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage

Berlin, 27 . März 2019

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Comas L'échon

Mit freundlichen Grüßen

02/03

"Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass – angesichts der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW in Münster (Verfahren ENERTRAG AG./.Gemeinde Sternwede) vom 14.03.2019, wonach die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sternwede zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) (besonders das Gebiet "Babbelage" und östlicher Bereich "Bockhorns Horst" betreffend) teilweise für unwirksam erklärt worden ist (https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Minden-Lu-ebbecke/Sternwede/3702485-Gericht-in-Muenster-sieht-Fehler-im-Sternwedes-Flaechennutzungsplan-Windkraft-Gemeinde-verliert-vor-OVG) – die luftfahrtrechtlichen Belange nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Interesse der Landesverteidigung und der notwendigen Belange der Bundeswehr bezüglich Hubschrauber(nacht)tiefflügen und den zu nutzenden Streckenkorridoren aus militärischer Sicht rechtssicheren und für die Bundeswehr planbaren Vorrang vor potentiell beantragter Windkraftnutzung haben?"

Die Realisierung von Windkraftvorhaben erfolgt in aufeinander aufbauenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. In jedem dieser Verfahren steht die Bundeswehr dem Windkraftvorhaben als Träger öffentlicher Belange oder – bezogen auf flugbetriebliche Belange – als zustimmungspflichtige Instanz gegenüber.

Bereits während der Aufstellung einer Bauleitplanung werden etwaige Interessen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren geltend gemacht. Zwar obliegt die sich anschließende Interessenabwägung der für das Vorhaben zuständigen Genehmigungsbehörde, ihre getroffene Abwägungsentscheidung kann jedoch gerichtlich überprüft werden.

Ferner sieht das für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgebliche Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) ebenfalls eine Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange vor. Auch in diesem Ver-

+4930200422161

- 2 -

fahren kann die Bundeswehr Einwände gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend machen und die getroffene Abwägungsentscheidung gerichtlich überprüfen lassen.

Darüber hinaus regelt § 14 des Luftverkehrsgesetzes, dass Genehmigungen für Bauwerke, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden durch die zuständige Baubehörde erteilt werden dürfen. Diese Voraussetzung trifft regelmäßig bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu.

Der Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörden gewährleistet, dass militärische flugbetriebliche Interessen wie Hubschraubertiefflugstrecken auch vor dem "Wildbau" von Windenergieanlagen, welche wegen einer fehlenden Bauleitplanung im gesamten Außenbereich einer Gemeinde errichtet werden dürfen, geschützt werden.